

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder

nur per E-Mail

Berlin, 03.12.24

### **Erhöhung der THG-Quote für 2025 und Folgejahre nach § 37h BImSchG**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

§ 37h BImSchG stellt im Rahmen der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) einen zentralen Anpassungsmechanismus zur Sicherstellung des Hochlaufs erneuerbarer Energien im Straßenverkehr dar. Übersteigt die auf die THG-Quote angerechnete Summe von Ladestrom in einem Verpflichtungsjahr einen bestimmten Schwellenwert, muss die Bundesregierung die THG-Quote ab dem übernächsten Jahr für alle folgenden Verpflichtungsjahre erhöhen. Dies soll einer Verdrängung anderer Erfüllungsoptionen durch die stärker als erwartet steigende Ladestrommenge entgegenwirken. Dieser Anpassungsmechanismus hat zudem zum Ziel, die Emissionsminderung aller Erfüllungsoptionen im Verkehrssektor zu maximieren. Zugleich sichert diese Regelung den finanziellen Anreiz für die weitere Integration von Strom als klimafreundliche Antriebsoption im Verkehrssektor, da einer sinkenden Nachfrage nach Quotenerfüllungsoptionen vorgebeugt wird.

Wie wichtig diese zeitnahe Nachsteuerung der THG-Minderungsverpflichtung ist, bestätigt der aktuelle Preisverfall für THG-Quoten. Hiervon betroffen sind alle Verkehrsträger, im Besonderen der ÖPNV, der den Erlös aus dem THG-Quotenhandel als spürbaren Beitrag zur Finanzierung von E-Bussen bei der Beschaffung bzw. für die Ladepunkte einkalkuliert.

Im zurückliegenden Quotenjahr 2023 wurde der Schwellenwert für die quotenangerechnete Menge Ladestrom um etwa 4 Petajoule (PJ) überschritten. Daher greift erneut die gesetzliche Vorgabe zur Erhöhung der THG-Quote nach § 37h Abs. 2 BImSchG ab dem Verpflichtungsjahr 2025. Diese Erhöhung ist nicht nur für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Straßenverkehr notwendig, sondern auch zwingende rechtliche Folge der eindeutigen gesetzlichen Regelung. Somit verfügt die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesumweltministerium über keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, ob eine Erhöhung der THG-Quote vorzunehmen ist oder nicht.

Die Erhöhung der THG-Quote muss bei Überschreitung des Schwellenwertes für Ladestrom die reale Verdrängung anderer Erfüllungsoptionen durch die den Schwellenwert übertreffende Menge Ladestrom abbilden. Insbesondere ist dabei die 3-fache Anrechnung der Elektromobilität auf die THG-Quote zu berücksichtigen.

Daraus folgt:

- **Die zeitnahe Anhebung der THG-Quote für 2025 und Folgejahre:** Die THG-Quote muss entsprechend der Überschreitung von 4 PJ im Jahr 2023 erhöht werden. Die 3-fache Anrechnung der Elektromobilität berücksichtigt, entspräche dies einer Anhebung von 0,12 bis 0,36 Prozentpunkten.
- **Die hinreichende Berücksichtigung der Verdrängungseffekte:** Bei der Festlegung der neuen THG-Quotenverpflichtung ist eine Ausgewogenheit sicherzustellen, damit alle Erfüllungsoptionen ihren maximalen Klimaschutzbeitrag leisten können.
- **Eine Planungssicherheit für den Ausbau der Elektromobilität:** Die Bundesregierung muss mit der Anpassung der THG-Quote klare Signale setzen, um den Ausbau aller erneuerbaren Energien im Straßenverkehr weiter voranzutreiben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in diesem Sinne durch eine zeitnahe Vorlage der entsprechenden Verordnung sicherstellen, dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 37h BImSchG nachzukommen und für Klarheit über die künftige Höhe der THG-Quoten zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Arens  
(UFOP)



Stefan Walter  
(BDBe)



Marc Schubert  
(Bundesverband THG-Quote)



Detlef Evers  
(MVaK)



Gerolf Bücheler  
(BBE)



Elmar Baumann  
(VDB)